

Gesamtkonferenz vom 14.08.20,

Entwurf auf der Grundlage der „Hinweise zu den organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu Beginn der Unterrichtszeit im Schuljahr 2020/21“ vom 23.07.20 (Stand: 11.08.20)

Beschulungs- und Kommunikationskonzept des Gymnasiums Taunusstein mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern im Rahmen von Distanzlernen sowie unterrichtsersetzenden und unterrichtsunterstützenden Lernsituationen

a) Beschulung und Kommunikation

Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzbetrieb nicht teilnehmen, haben ihrer Pflicht zur Teilnahme an schulischen Lernangeboten im Rahmen häuslicher Lernsituationen nachzukommen. Die Eltern unterstützen diesen Prozess. Die Lehrkräfte haben sicherzustellen, dass eine direkte Anbindung an den Präsenzunterricht hergestellt wird; eine schriftliche Tätigkeitsdokumentation ist zur eigenen Absicherung vorzuhalten.

Ist der Freistellungsantrag einer Schülerin oder eines Schülers durch den Schulleiter genehmigt, so sind folgende Schritte durch die Klassenleitung zu unternehmen:

1. **Vorabgespräch** mit den Eltern des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin und diesem/dieser selbst über Anbindungsmöglichkeiten an den Präsenzunterricht. Die Zuschaltung über Videokonferenz ist derzeit aus technischen Gründen keine verlässliche Option.
2. Zeitnahes einberufen einer **Klassenkonferenz** mit unterstützender Teilnahme der zuständigen Stufenleitung, auf der darüber beraten wird, wie die direkte Anbindung an den Präsenzunterricht sowie die Leistungsbewertung verlässlich erfolgen. Hierbei erfolgt eine Beratung und Klärung entlang der Protokollvorlage (siehe Anlage).
3. Das **Protokoll** über die Festlegungen im Rahmen der Klassenkonferenz wird unmittelbar in der Schülerakte abgeheftet und je eine Kopie der zuständigen Stufenleitung sowie der betroffenen Familie zur **Information** weitergeleitet.

b) Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit den Inhalten des Präsenzunterrichts erbracht worden sind. Hinzu treten die Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach oder Jahresarbeiten, komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.).

Zur Teilnahme an Klassenarbeiten oder Lernkontrollen soll geprüft werden, ob dies im Einzelfall organisierbar ist (z. B. Einzelarbeitsraum; gesonderter Termin am Nachmittag), eine **Gewichtung** erfolgt in der **Sekundarstufe I** entsprechend des Anteils an der Gesamtmenge der schriftlichen Leistungsnachweise (Lernkontrolle 1/3; ab 2 Klassenarbeiten 1/2; eine Klassenarbeit 1/3). Eine Abstimmung erfolgt mit spätestens einer Woche Vorlauf. Ebenso sind „Klausurersatzleistungen“ analog zur Sekundarstufe II (vgl. § 9 (3) OAVO der aktuell gültigen Fassung) denkbar und können mit entsprechender Gewichtung in die Zeugnisnote eingehen. Eine Terminierung entlang der schriftlichen Arbeiten der Präsenzschilder/-innen ist hier zu präferieren, um eine zu starke zeitliche Bündelung der Leistungsnachweise zu vermeiden. Der Rest der Zeugnisnote ergibt sich aus den sonstigen Leistungen.

- d) Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der **Leistungsbewertung** den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit den Inhalten des Präsenzunterrichts erbracht worden sind. Hinzu treten die Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach oder Jahresarbeiten, komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.).

Zur Teilnahme an Klassenarbeiten oder Lernkontrollen wird jeweils geprüft, ob dies im Einzelfall organisierbar ist (z. B. Einzelarbeitsraum; gesonderter Termin am Nachmittag), eine Gewichtung erfolgt entsprechend des Anteils an der Gesamtmenge der **schriftlichen Leistungsnachweise** (Lernkontrolle 1/3; ab 2 Klassenarbeiten 1/2; eine Klassenarbeit 1/3). Eine Abstimmung erfolgt mit spätestens einer Woche Vorlauf. Ebenso sind „Klausurersatzleistungen“ analog zur Sekundarstufe II (vgl. § 9 (3) OAVO der aktuell gültigen Fassung) denkbar und können mit entsprechender Gewichtung eingehen. Eine Terminierung entlang der schriftlichen Arbeiten der Präsenzschaüler/-innen ist hier zu präferieren, um eine zu starke zeitliche Bündelung der Leistungsnachweise zu vermeiden. Der Rest der Zeugnisnote ergibt sich aus den sonstigen Leistungen.

- e) Jede Lehrkraft sorgt für **Transparenz** in Bezug auf die Leistungsbewertung. Das Vorgehen bei der Leistungsbewertung ist durch jede einzelne Lehrkraft dem betroffenen Schüler/der betroffenen Schülerin zu kommunizieren. Eine Abstimmung findet im Rahmen der Klassenkonferenz statt, jedoch können Unterschiede innerhalb der Fächer auftreten (Haupt-/Nebenfach, Unterschiede in der Art der Partizipation am Unterricht, Unterschiede in der Art der Leistungserbringung).
- f) Die betroffene Familie wird darauf hingewiesen, dass auf der Homepage der Schule die **Kontakte weiterer Ansprechpersonen** wie Schulsozialarbeit, Stufenleitungen und Schulleitung hinterlegt sind. Dies erfolgt durch eine Aushändigung einer Kopie dieses Protokolls.

Gymnasium Taunusstein, den _____

(Protokoll)

(Klassenleitung)